# Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 11.

Inhalt: I. Consecration und Inthronisation Seiner Fürstlichen Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Fürstlichges von Laibach. — II. Geset, betressend die össentliche Armenspsiege der Gemeinden. — III. Ministerial-Erlaß, betressend die Legitimations-Anmerkung per subsequens matrimonium. — IV. Stempel für Matriken-Auszüge. — V. Geset vom 23. Mai 1883, betressend die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetze. — VI. Ministerial-Berordnung, betressend die Bedingungen, unter welchen die Bornahme einer Bermessung Seitens des Bermessungsbeamten bei angemeldeten Grundbteilungen zu unterbleiben hat. — VII. Die Zuweisung eines Heimalden nach der Geburt. — VIII. Chronit der Diöcöse.

1884.

I.

# Consecration und Inthronisation Seiner Fürstlichen Gnaden des Hochwürdigsten Gerrn Fürstbischofes von Laibach.

An die hochwurdige Enratgeistlichheit der Zaibacher Biocese.

Mit Bezug auf den h. ä. Erlaß vom 4. Juli d. 3. Nr. 846, womit der wohlehrwiirdige Diöcefanclerus in die freudige Renntniß gefett worden ift, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni d. 3. den Domherrn des Seckauer Domkapitels Dr. Jakob Dissin zum Fürstbischofe von Laibach allergnädigst zu ernennen geruht haben, ift das Capitular-Confistorium nunmehr in ber angenehmen Lage, die weitere frohe Mittheilung zu machen, daß Seine fürstlichen Gnaden der neu ernannte Kürstbischof, nachdem Sochdieselben vom heiligen Bater Bapft Leo XIII. im geheimen Confistorium vom 10. 920= bember b. 3. als Bischof von Laibach praconifirt worden find, am 7. d. M., dem zweiten Advent= sonntage von Seiner fürstlichen Gnaden dem Bochwürdigften Berrn Kürftbifchofe Johannes von Seckan in der Domfirche zu Graz werden consecrirt werden, und daß Sochdieselben am 14. d. M., dem britten Adventsonntage durch den feierlichen Gingug in die Cathedralfirche von dem Bisthume werden Befit ergreifen.

Es werden demnach sämmtliche Herren Seelsforger der Laibacher Diöcese hiemit beauftragt, am nächsten Sonntage diese erfreuliche Kunde den Gläubigen von der Kanzel bekannt zu geben, und sie zu ermahnen, daß sie den neuen Herrn Fürstbischof als ihren Bater und Oberhirten mit Liebe und Ergebenheit ausnehmen, Ihm mit gebührender

Ehrfurcht begegnen, seinen Ermahnungen und Ansordnungen willigen Gehorsam leisten und für seine lange Erhaltung und die glückliche Regierung der Ihm anvertrauten Diöcese Gott im eifrigen, insbrünstigen Gebete bitten mögen, damit der Hochswürdigste Herr Fürstbischof in ihnen treu ergebene, liebende Kinder sinde, so wie Er ihnen stets ein gütiger Vater sein wird.

Demgemäß wird auch angeordnet, daß sowohl am Consecrations- als auch am Inthronisationstage Seiner fürstbischösslichen Gnaden in allen Pfarrund Curatsirchen der Diöcese eine feierliche Segen- messe abgehalten, und von allen Priestern des Secular- und Regulär-Clerus in der heil. Messe die Collecte "Deus omnium sidelium pastor et rector" ex Missa in anniversario electionis seu consecrationis Episcopi eingelegt werde. Desgleichen ist vom Inthronisationstage Seiner fürstbischösslichen Gnaden angesangen im Canon der heil. Messe und in den öffentlichen Kirchengebeten der Hochwürdigste Herr Ordinarius am gehörigen Orte nament- lich anzussihren.

Zur fortwährender Erinnerung daran für einsheimische und fremde Priester soll deshalb in jeder Sakristei eine Tafel mit der Aufschrift: Et pro Antistite Nostro Jacobo aufgestellt werden.

Zugleich werden die Herren Dechante und jene Curaten, welche fich ohne Nachtheil für die Seelsforge von ihren Stationen entfernen können, hiemit

fürstlichen Gnaden unseres Sochwürdigsten Berrn in dem Refectorium des Clerifal = Seminars gu Kürftbifchofes mit Talar, Chorrock und Birrett versammeln. verfeben zu erscheinen, und fich zu diesem Zwecke

eingelaben, zu der feierlichen Inthronisation Seiner an dem dritten Adventsonntage um 9 Uhr Fruh

Capitular - Confiftorium Laibach am 1. Dezember 1884.

Dr. Seinrich Panker, Capitular = Bifar.

II.

# Gefet vom 28. August 1883, wirksam für das Bergogthum Brain, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden.

Ueber Antrag bes Landtages Meines Bergogthumes Rrain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### Allgemeine Grundfate.

§. 1.

Wer nicht im Stande ift, burch eigene Rraft und Mittel fich und feiner Familie ben unentbehrlichen Lebensunterhalt zu verschaffen, ift im Ginne biefes Befetes als arm anzusehen.

§. 2.

Die Ortsgemeinde hat die Aufgabe, ihre Beimats= berechtigten im Berarmungefalle zu verforgen, beziehungs= weise zu unterftüten (§§. 1 und 22 bes Beimatsgesetes bom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Mr. 105) und ift für eine ben Wesethen entsprechende Armenpflege verantwortlich.

§. 3.

Die ber Gemeinde obliegende Armenpflege beschränkt fich auf die Berabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Berpflegung im Falle ber Erfrankung (§. 24 Beimatsgeset), fowie auf die Beerdigung ber verftorbenen Urmen, und die Sorge für die Erziehung armer Rinder.

8. 4.

Die Berforgung umfaßt bie gangliche Erhaltung bes Armen und hat einzutreten, wenn die Unvermögenheit gur Erwerbung und Beftreitung des unentbehrlichften Lebens= unterhaltes bei bem Abgange fonftiger Silfsmittel eine vollständige ift.

Die Unterftützung bedt benjenigen Theil bes unentbehrlichsten Lebensunterhaltes, welchen ber Urme durch eigene Kraft und Mittel ober burch anderweitige Silfe

nicht zu beschaffen vermag.

Die Berforgung ober Unterftutung wird eine ftanbige ober zeitweilige, je nachbem bie Unvermögenheit ober Silfsbedürftigfeit bes Urmen eine andauernde ober bor= übergebenbe ift.

§. 5.

Die Beerdigung begreift außer ber fanitats-polizei= lichen Beftattung auch, foferne es bie Umftande geftatten, bie Beranlaffung eines einfachen rituellen Begrabniffes.

§. 6.

Die Pflicht ber Gemeinde besteht nur insoweit, als fich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht durch eigene Rraft ober Mittel zu verschaffen vermag (§. 26 Beimatsgefet), als ferner ber Urme nicht bon Wohl= thätigfeitsanftalten, Bereinen ober von ber Privatwohl= thätigkeit die nöthige Silfe erhalt, und als nicht britte Berfonen nach bem Civilrecht ober nach anderen Gefeten gur Berforgung ober Unterftutung des Urmen verpflichtet find.

Sind biefe Berfonen vermögend, ihre Berbindlich= feiten zu erfüllen, fo find fie im Beigerungsfalle biegu zu verhalten; inzwischen hat aber die Gemeinde die Dbforge für ben Urmen zu übernehmen und fann fich ber= felben wegen ber Berpflichtung britter Berfonen, insbefondere bann, wenn die Nothlage eine Abhilfe bringend erheischt, in feinem Falle entschlagen, vorbehaltlich bes Rechtes, ben Erfat bes gemachten Aufwandes von ben hiezu Berpflichteten zu verlangen (g. 23 Beimatsgeset).

§. 7.

Die Gemeinde ift berechtigt, von folden Berfonen, bie in ber Armenpflege geftanden find und nach ihrem Austritte aus berfelben ein Bermogen erworben haben, ben Erfat ber geleifteten Berforgung ober Unterftütung aus biefem Bermogen insoweit angusprechen, als basfelbe nicht zur Dedung bes nothwendigen Unterhaltes bes früheren Armenpfleglings erforberlich ift.

Ein gleiches Erfahrecht fteht ber Bemeinde gegen jene Bersonen gu, die in die Armenpflege getreten find und ichon mahrend ber Dauer berfelben ein Bermogen befessen, diefes aber verschwiegen haben.

Der Gemeinde gebührt auch ein Erfaganspruch für Armenpflege aus einem etwaigen Nachlaffe besjenigen, ber Bur Beit seines Tobes ober früher in ber Armenpflege ber Gemeinde geftanden ift.

§. 8.

Auswärtigen Armen barf bie Gemeinde im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Hilfe nicht verssagen, vorbehaltlich des Ersages, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatsgemeinde oder von dem nach dem Civilzrechte oder nach anderen Gesehen hiezu Verpslichteten verslangen kann (§§. 28 und 29 Heimatsgeseh).

Die Gemeinde, in welcher sich der Arme befindet, hat der Heimatsgemeinde desselben, falls solche bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschungen ohne ersebliche Schwierigkeiten zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige zu machen und ist bei beren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich (§. 30 Heis

matsgeset).

Ist die Gemeinde des auswärtigen Armen nicht bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschungen nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu ermitteln, so hat die Gemeinde die zuständige politische Behörde hievon mit dem Ansuchen zu verständigen, daß die zahlungspflichtige Gemeinde ausgemittelt werde.

§. 9.

Privatpersonen, insbesondere Aerzten und anderen Medicinalpersonen, steht gegen die Gemeinde ein Ersatzerecht für Armenpslege nur in den Fällen zu, wenn die Armenpslege über Anordnung der Gemeinden und in Gemäßheit derselben geleistet wurde, oder wenn die geleistete Hilfe so dringend war, daß eine solche Anordnung nicht mehr eingeholt werden konnte, und wenn unverzüglich nach dem Beginne der Hilfeleistung die Anzeige an die Gemeinde des Aufenthaltsortes des Armen erstattet wird.

Ist in der Gemeinde ein Armenarzt bestellt, so kann für die Armenbehandlung eines anderen Arztes eine Vergütung aus dem Armensonde nur insoserne angesprochen werden, als der ärztliche Beistand des Armenarztes nicht

rechtzeitig genug geleiftet werben fonnte.

Die Leiftung einer rechtmäßig gebührenden Vergütung, zu welcher die Heimatsgemeinde nicht verpflichtet werden kann, fällt der Gemeinde des Aufenthaltsortes des Armen zur Laft.

§. 10.

Sinzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt freigestellt, sich zur gemeinschaftlichen Kostenbestreistung für bestimmte Zweige der öffentlichen Armenpslege, insbesondere behufs Errichtung und Erhaltung von Armenshäusern oder Krankenanstalten, zu vereinigen.

Die getroffene Bereinbarung ist dem Landesaus= schusse zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständ= nisse mit der politischen Landesstelle vorzulegen (§. 87 der Gemeinde = Ordnung vom 17. Februar 1866, L. G. Bl. Nr. 2). §. 11.

Die Versorgung ber nach §. 19 sub 1 bes Heimatsgesethes vom 3. Dezember 1863 zugewiesenen Personen im Verarmungsfalle haben sämmtliche Gemeinden bes Stellungsbezirkes, welchem dieselben zugute gerechnet werden, zu übernehmen (§. 27 Heimatsgeset).

§. 12.

Die Gemeinde kann Arme, welche im Bettel betreten werben, dann Arme, die sich gegen die Organe der öffentslichen Armenpflege ausschreitend und beleidigend benehmen, welche den Anordnungen derselben beharrlichen Ungehorsam entgegensetzen, oder welche im Armenhause die Hausordnung gröblich verletzen, wenn nicht die Ahndung nach dem Strafgesetze oder anderen Gesetzen zu erfolgen hat, mit Arrest bis zu fünf Tagen bestrafen.

§. 13.

Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung ober Unterstützung sind zur Leiftung geeigneter Arbeit nöthigensfalls zwangsweise zu verhalten (§. 26 Heimatsgeset).

II.

## Arten ber Armenpflege.

§. 14.

Der Arme kann eine bestimmte Art der Versorgung ober Unterstüßung nicht verlangen (§. 25 Heimatsgeset); doch ist bei der Wahl der Pflege-Arten den Rücksichten der Humanität Rechnung zu tragen.

§. 15.

Die Arten ber Armenpflege find folgenbe :

1. Unterbringung im Armenhause,

- 2. Betheilung mit Geld ober Versehung mit Untershaltsersordernissen in natura,
  - 3. Privatpflege,
  - 4. Armeneinlage.
  - 5. Krankenpflege,
  - 6. Leiftung von Armenfuhren,
  - 7. Beerdigung der verftorbenen Urmen.

Ueberdies tritt bei Kindern die Sorge für beren Erziehung ein.

§. 16.

Das Armenhaus dient zur Aufnahme der einer Berforgung oder Unterstützung bedürftigen Armen und ist ein dringendes Erforderniß einer geordneten Armenpflege.

Pflicht der Gemeinden ift es daher, nach Bedarf die Errichtung neuer oder die Verbesserung bestehender Armenhäuser wirksam zu fördern.

Die innere Einrichtung des Armenhauses bleibt ben Anordnungen ber Gemeinde überlaffen.

Hiebei muß jedoch auf entsprechende Trennung der Geschlechter, auf hintanhaltung einer Ueberfüllung ber

15\*

Wohnräume, auf Reinlichkeit, auf Beseitigung gesundheitssichäblicher Ginflüsse, auf Absonderung ber Kranken und mit ekelerregenden Gebrechen Behafteten und auf eine ansgemessene Beschäftigung ber noch zu Arbeiten fähigen Armen Bedacht genommen werden.

Im Armenhause soll die Behandlung eine humane, die Disciplin jedoch eine ftrenge sein.

Wer die Hausordnung gröblich verlet, kann mit einer Strafe belegt (§. 12) und nach Umftänden aus der Anstalt entfernt werden.

#### 8. 17

Borübergehender oder theilweiser Bedürftigkeit des Armen wird zumeift durch Geld- oder Lebensmittelbetheilung abzuhelfen fein.

#### §. 18.

Durch Uebergabe in Privatpflege auf Rosten ber Gemeinde tritt der Urme in die Hausgenoffenschaft des Berpflegers und ift bemfelben Achtung und Gehorsam schuldig.

#### 8, 19,

Die Armeneinlage oder Naturalverpslegung von Haus zu Haus kann in Gemeinden, in welchen sie derzeit üblich ist, bei denjenigen Armen Anwendung finden, die von dieser Art der Armenpslege nicht durch die allgemeinen Rücksichten der Humanität ausgenommen sind (§. 14).

Insbesondere find von der Armeneinlage ausgenommen :

- a) Rinder unter 14 Jahren, außer in Begleitung eines bieselbe Berpflegung genießenden Elterntheiles;
- b) irrfinnige, blinde und früppelhafte Menschen, falls sie durch ihre Gebrechen in der freien Bewegung gehindert find, dann gemeingefährliche Personen;
- c) Cheleute, beren gemeinschaftliches Busammenleben burch bie Ginlage gegen ihren Willen gestört würde;
- d) Urme, die mit einer ekelhaften oder anftedenden Krankheit behaftet find.

Die Einleger find schuldig, sich im Unterftandsorte zu benjenigen Arbeiten, wozu sie vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit noch fähig find, verwenden zu laffen.

Die Gemeinde hat die Einlage forgsam zu überwachen und diejenigen Gemeindemitglieder, bei welchen die Beshandlung und Verpflegung der Einleger zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gibt, durch Ausschließung von der Naturalverpflegung der Einleger zur Leistung der Einslage nach ihrem Schätzungswerthe zu verhalten.

Die Entrichtung dieses Schätzungswerthes an die Gemeinde und die Obsorge der letzteren für anderweitige angemessene Unterbringung des Einlegers hat auch dann einzutreten, wenn der zur Einlage Verpflichtete dies verlangt oder wenn bei unbehaustem Grundbesitze in der Gemeinde eine gleichmäßige Auftheilung dieser Einlagelast durch deren Reluition (§. 80 der Gemeinde Dronung für Krain vom 17. Februar 1866, L. G. Bl. Nr. 2) erzielt werden soll.

#### §. 20.

Die ber Gemeinde obliegende Sorge für Kranke umfaßt die Besorgung ärztlicher hilfe, nothwendiger heilmittel und einer nach Anordnung des Arztes dem Stande der Krankheit entsprechenden Pflege.

Die in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verftorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt (§. 31 heimatsgeset).

#### §. 21.

Wird die Transportirung eines Armen mittelst einer Fahrgelegenheit nothwendig und sind die Bedingungen der Abschiebung oder Kostenbestreitung aus einem andern Fonde nicht vorhanden, so muß die Fahrgelegenheit (Armensuhre) von der Gemeinde besorgt werden.

Die Art und Weise der Armenfuhre hat die Heimatsgemeinde des Armen zu bestimmen, und diese hat auch alle hiedurch erwachsenen Auslagen zu vergüten.

Die Aufenthaltsgemeinde kann, im Falle von der Heimatsgemeinde des Armen nach Empfang der Anzeige über die Nothwendigkeit der Armenfuhre nicht rechtzeitig die entsprechende Anordnung getroffen werden sollte, sowie in jedem Falle der Dringlichkeit gegen Ersatz von der Heimatsgemeinde die Armenfuhre selbst besorgen.

Kann die Reise des Armen nicht mit ein und dersselben Fahrgelegenheit unternommen werden, und muß der Arme in fremden Gemeinden übernachten, so obliegt diesen über Berständigung der Ausenthaltsgemeinde die Beistellung einer weiteren Armensuhre und die Verpstegung; geht aber die Reise über die Grenze des Kronlandes Krain hinaus, so ist die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, damit von dieser wegen Transportirung und Verspslegung in dem anderen Kronlande die geeignete Fürsorge getroffen werden könne.

Die Verpstegung muß eine entsprechende sein, und es darf der mit der Armensuhre beförderte Arme in keinem Falle wie ein Schübling behandelt und in einem Arrestlocale untergebracht werden.

#### §. 22.

Bur Obliegenheit ber Gemeinde gehört auch bie Beserdigung ber in ihrem Gebiete verftorbenen Armen (§. 5).

#### §. 23.

Die Gemeinde hat zu forgen, daß die in Armenpflege stehenden Kinder eine sittlich = religiöse Erziehung erhalten und insbesondere zu fleißigem Schulbesuche angehalten werden.

Wenn solche Kinder der väterlichen Fürsorge entbehren, hat die Gemeinde erforderlichen Falles die gerichtliche Beistellung eines Vormundes zu veranlassen. Zudem hat sie die Verwendung des für dieselben bestimmten Auswandes zu überwachen.

Die Pflegeeltern eines in Privatpflege untergebrachten Rindes muffen ehrbare und wohlgefittete Leute fein.

§. 24.

Die Gemeinde kann die Armenpflege, welche von einem auswärts wohnenden Armen benöthigt und angesprochen wird, von dem Aufenthalte in der Heimatsgemeinde abhängig machen, außer wenn die Uebersiedlung eine gesfährliche Verschlimmerung des körperlichen Zustandes des Armen befürchten läßt, oder wenn der Arme durch besondere Erwerbsverhältnisse an die fremde Gemeinde gebunden ist, oder wenn durch die heimatliche Armenpflege die Gemeinde offenbar mehr als durch die Unterstützung in der auswärtigen Gemeinde belastet wird.

#### §. 25.

Der Bettel ift in allen Gemeinden sowohl für fremde als einheimische Arme verboten.

Die Gemeindevertretung kann ausnahmsweise einzelnen einheimischen Armen das allenfalls bisher dort übliche Sammeln von milden Gaben an einem bestimmten Tage in der eigenen Gemeinde gestatten. Diese Armen haben sich mit der schriftlich ausgestellten Erlaubniß auszuweisen.

#### §. 26.

Die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsfreise ober von den politischen Behörden bewilligten Sammlungen (§. 32) muffen von den hiezu behördlich legitimirten Personen vorgenommen werden.

Den Armen ober Berunglückten selbst ober ihren Bevollmächtigten ist die Vornahme der Sammlung mit Ausnahme des Falles des §. 25 nicht gestattet, und es ist den Gemeindevorstehern, Pfarrämtern und allen Organen der öffentlichen Armenpslege strengstens untersagt, den Armen oder Verunglückten schriftliche Sammlungsbewillisgungen oder Zeugnisse über Unglücksfälle oder Armuth auszustellen, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden (§. 3 des Gesetze vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108), oder welche zu gesetzwidrigen Sammlungen mißbraucht werden können.

#### §. 27.

Gegen die in der Gemeinde betretenen Bettler hat der Gemeindevorsteher selbst das Strafversahren einzuleiten, beziehungsweise die gerichtliche Anzeige zu erstatten (§. 12).

Bei Betretung von Personen in gesetwidriger Sammlung sind dieselben als Bettler zu behandeln, und ist das abgenommene Schriftstück, auf Grund dessen sie gesammelt haben, an die Gerichtsbehörde einzusenden (§. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108).

#### III.

# Silfemittel ber Armenpflege.

§. 28.

Die Roften der öffentlichen Armenpflege ber Gemeinden werden beftritten :

- 1. aus ben in ber Berwaltung der Gemeinde ftehenben, für die Zwecke der Armenpflege gewidmeten Bermögenschaften;
  - 2. aus gesetzlichen Bufluffen ;
  - 3. aus freiwilligen Gaben und
- 4. aus den Umlagen und dem fonftigen Gintommen der Gemeinde.

#### §. 29.

Das Bermögen bes Armenfondes ift nach den Borsfchriften der Gemeindes Ordnung und mit Beobachtung allsfälliger Stiftungsverbindlichkeiten zu verwalten. Dasselbe ift, insoweit nicht die ursprüngliche Widmung zugleich eine andere Bestimmung enthält, nur für die Zwecke der öffentslichen Armenpflege zu verwenden und unvermengt mit dem übrigen Gemeindevermögen in abgesonderter Gebarung und Berrechnung zu halten.

Bei Realitäten und Hypothekarforderungen des Armenvermögens muß das Eigenthumsrecht für den Armenfond der Gemeinde bücherlich einverleibt, und es müffen die Werthpaviere desielben für den Armenfond vinculirt werden.

Sowohl bei Ankauf von Werthpapieren als bei Besgebung von Darlehen an Private ist pupillarmäßige Sichersheit erforderlich.

Bei unsicherer Anlage ober geringem Erträgnisse von Capitalien ist ungesäumt für eine gesetzliche Sicherstellung ober angemessene Verzinsung Sorge zu tragen.

#### §. 30.

Bestehen in einzelnen Theilen berselben Ortsgemeinde solche Armenvermögenschaften, welche unzweiselhaft nur diesen Theilen gehören, so sind sie abgesondert zu Gunsten dieser Theile, jedoch vom Gemeindevorstande, beziehungs-weise Ausschusse der Ortsgemeinde zu verwalten. Auch wird hiedurch an der Berpflichtung der Ortsgemeinde zur Versorgung und Unterstützung aller in ihr heimatsberechtigten Armen nichts geändert.

#### §. 31.

Die gesetlichen Buflüffe bes Armenfondes ber Gemeinde find:

1. die von der Gemeinde felbst, von den landesfürstlichen Behörden oder anderen öffentlichen Organen auferlegten Gelbstrafen oder als verfallen erklärten Waaren, welche nicht durch eine besondere gesetzliche Bestimmung einem anderen Zwecke zugewiesen sind;

2. der dritte Theil der Verlassenschaft der ohne Teftament verstorbenen Weltpriester oder säcularisirten Klostergeistlichen nach Maßgabe der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wobei an Stelle der früheren Armeninstitute die Armensonde des Pfarrsprengels treten;

3. ein Procent bes Erlöses von allen freiwilligen Feilbietungen.

lleberdies kann burch Beschluß des Gemeinde-Aussschufses der Ertrag aller oder einiger der nach dem Gesetze vom 3. Dezember 1868, L. G. B. Nr. 17, zulässigen Gesmeindetagen, wie auch der Ertrag der nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1868, L. G. B. Nr. 4 de 1869, zus lässigen Hundesteuer den Armenfonden zugewiesen werden.

#### §. 32.

Der Gemeinde ift gestattet, für die eigenen Armen ober Berunglückten Sammlungen in der Gemeinde anzuspronen.

Sammlungen außerhalb bes Gemeinbegebietes find an bie Bewilligung ber politischen Behörden gebunden.

#### §. 33.

Bu sofortiger Vertheilung ausdrücklich gewidmete freiwillige Gaben und Vermächtnisse oder veranstaltete Sammlungen, dann die Strafgelder bis zum jeweiligen Höchstbetrage von 20 fl. können zur Vertheilung verwendet werden; alle anderen im §. 31 erwähnten Zuflüsse des Armensondes sind dem Stammvermögen desselben einzuverleiben und fruchtbringend anzulegen. Jede Art von Zuflüssen zum Gemeinde-Armensonde, welche nur Gemeindes fractionen gewidmet sind, darf auch nur für dieselben verwendet werden (§. 30).

#### §. 34.

Diejenigen Armenauslagen, welche aus bem Armenvermögen durch die gesetzlichen Zuflüsse und durch freiwillige Gaben nicht bestritten werden können, sind wie andere Gemeinde-Erfordernisse nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung zu beden.

#### IV.

#### Armenbehörden der Gemeinden.

#### §. 35.

Die Armenpflege ist wie jede andere Gemeindes Angelegenheit durch die nach der Gemeindes Ordnung bestes henden Organe zu besorgen; es ist daher im allgemeinen auch bezüglich der Armenpslege der Gemeindes Ausschuß das beschließende und überwachende, der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ.

Den Pfarrern (in beren Verhinderung den von ihnen belegirten Stellvertretern) derjenigen Pfarrsprengel, zu welchen die Ortsgemeinde mindestens mit einem Drittel ihrer Beswohner gehört oder deren Pfarrfirche im Gebiete der Ortsgemeinde gelegen ist, gebührt bei den Verhandlungen über Armenpslege in dem hiezu besonders einzuberusenden Gesmeinde-Ausschusse, beziehungsweise in dem etwa bestellten Armenrathe (§. 36), Sitz und Stimme.

Der Gemeinde-Ausschuß hat innerhalb der Bestimmungen der Gesetze die Art und Weise der Armenversorgung sestzusetzen und in Armenangelegenheiten für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften zu erlassen; er kann auf die Nichtbefolgung berfelben, Strafen nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung androhen (§. 35 Gemeinde-Ordnung).

Er hat nach Möglichkeit ber Berarmung entgegenguwirten, insbesondere diejenigen Bersonen, die durch Berschwendung ober andere nachtheilige Bermögensgebarung gur Beforgniß Beranlaffung geben, baß fie verarmen und mit ihrer Familie ber Gemeinde gur Laft fallen werben, behufs Berhängung der Curatel der Gerichtsbehörde anzuzeigen und barüber zu wachen, daß bie Armenpflege nach ben Gefeten und ben von ihm gefaßten Beschlüffen beforgt werbe; er ift verpflichtet, wenn Beschwerben von Urmen ober anderen Berfonen an ihn gelangen oder wenn ihm Uebelftande, Unregelmäßigfeiten ober Gefetwidrigfeiten wie immer befannt werben. Abhilfe zu treffen. Insbesondere hat er auch für die Errichtung ober Berbefferung bes Armenhaufes unabläffig bemüht zu fein. Ihm fteht auch in ber Regel die Ent= fcheibung barüber gu, ob ein Urmer in die Gemeindepflege genommen werden foll, auf welche Beife, in welchem Umfange und auf welche Dauer er zu unterftugen ober zu verforgen ift.

#### §. 36.

Es ist dem Gemeinde Musschusse freigestellt, einen oder mehrere Armenväter zu wählen oder einen Armenrath zu bestellen, überhaupt zur Handhabung der Armenpslege besondere Organe zu schaffen, immer jedoch unter seiner Berantwortung, Controle und Oberaussicht; er kann den Wirkungskreis der Armenväter und des Armenrathes durch allgemeine Instructionen und Weisungen von Fall zu Fall regeln, ihnen auch die Aufnahme der Armen in die Gemeindepslege überlassen und innerhalb des Rahmens dieses Gesehes eigene Armenstatute beschließen.

Wer nicht dem Gemeinde-Ausschuffe angehört, kann zur Annahme der Stelle eines Armenvaters oder zum Eintritte in einen Armenrath gegen seinen Willen nicht verhalten werden. Das Amt eines Armenvaters oder eines Witgliedes des Armenrathes ist unentgeltlich.

#### §. 37.

Die Armenväter und der Armenrath sind berusen, den Gemeindevorstand in Armenangelegenheiten zu unterstützen, und haben sich nach seinen Anordnungen zu vershalten. Sie haben die Aufgabe, unmittelbar und persönlich die Sorge für die Armen zu üben, ihre Verhältnisse und Bedürsnisse durch Wohnungsbesuche und Privat-Erkundisgungen, insbesondere durch Kücksprache mit der Geistlichskeit und den Aerzten zu erheben, die Behandlung der Armen in den Armenhäusern, in der Sinlage und in der Privatpslege zu überwachen und so einerseits die würdigen Armen in ihren gesetzlichen Ansprüchen zu schüßen, andersseits die Ausbeutung des Armensondes durch arbeitsscheue Individuen zu verhindern. Sie haben daher das Recht und die Pflicht, über die Ergebnisse ihrer Erhebungen an den Gemeindevorstand Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Der Gemeinde-Ausschuß kann die Armenväter und die Mitglieder des Armenrathes, soweit sie ihm nicht ohnes bies angehören, mit berathender Stimme seinen Verhands lungen beiziehen.

V.

## Berhältniß ju anderen Armenpflegichaften.

8. 38.

Das in der Kirche gesammelte Almosen bleibt der Berfügung ber Kirche überlaffen.

Die Kirchenvorstehungen haben im Interesse einer gleichmäßigen Betheilung der Armen die Größe eines Almosens wie die Art seiner Verwendung dem Gemeindes vorstande über Ersuchen mitzutheilen.

Die außerhalb ber Gotteshäuser von firchlichen Organen eingenommenen Spenden für Arme ohne bestimmte Widmung sollen an den Armensond übergeben oder durch ein Zusammenwirken mit dem Gemeindevorstande ihrer Berwendung zugeführt werden. Im Falle derartige Spenden ohne nähere Bestimmung den Armen einer Pfarrgemeinde mit zwei oder mehreren Ortsgemeinden oder Theilen gewidmet wurden, ist das Einvernehmen mit den Borständen dieser Gemeinden zu pflegen, und es hat bei dem Mangel eines Uebereinsommens die Bertheilung nach der Zahl der Armen der eingepfarrten Gemeinden oder der Theile dersselben zu geschehen.

§. 39.

Alle sonstigen außer dem Armenfonde der Gemeinde bestehenden Verwaltungen von Armenstiftungen und öffentslichen Wohlthätigkeitsanstalten sind verpslichtet, das Verzeichniß ihrer Betheilten dem Gemeindevorstande mitzutheilen; derselbe kann auch mit den Privat-Wohlthätigkeitsvereinen und Anstalten in Verbindung treten, und haben dieselben dem Gemeindevorstande ihre humanitären Leistungen bekannt zu geben.

Diese Berpflichtungen erstreden sich nicht auf solche Mittheilungen ober Ausfünfte, welche burch ben Zweck ber Stiftung ber Anstalt ober bes Bereines ausgeschlossen sind.

§. 40.

Die Gemeindevertretung hat darauf zu achten, daß Fabriken, größere Gewerbs= und Bergbau-Unternehmungen den gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Unterstützungs= cassen und Bruderladen für hilfsbedürftige Arbeiter pflicht= mäßig entsprechen.

Bei Wahrnehmung pflichtwidriger Borgänge oder Unterlassungen hat sich der Gemeindevorstand behufs Abhilfe an die competente Behörde zu wenden.

§. 41.

Der Lanbesfond vergütet ben Gemeinden :

1. ben Aufwand für die Armenpflege berjenigen Bersonen, welche einer frainischen Gemeinde vermöge ihrer

Geburt in einer im Gemeinbegebiete befindlichen öffentslichen Gebäranstalt (§. 19 sub 3 und §. 27 H.) ober vermöge ihres Aufenthaltes zur Zeit des zur Frage gestommenen Heimatsrechtes (§. 19 sub 4 H. G.) zugewiesen werden;

2. Die uneinbringlichen Auslagen für Die von einer frainischen Gemeinde einem Auslander geleistete Armenpflege.

#### VI.

#### Auffichtebehörden.

§. 42.

Die Gemeinden sind in Handhabung der öffentlichen Armenpflege dem Landesausschusse untergeordnet und verspflichtet, den Anordnungen desselben zu entsprechen.

Der Landesausschuß führt die Aufsicht über die Armenpflege der Gemeinden nach Maßgabe der Gemeindes Ordnung und des Gesetzes vom 23. August 1876, L. G. Bl. Nr. 15.

Wenn eine Gemeinde die ihr nach den bestehenden Gesehen obliegende Pflicht der Versorgung gegenüber einem berselben angehörigen Armen vernachlässiget, so kann der Landesausschuß die anderweitige Versorgung des betreffenden Individuums auf Kosten der säumigen Gemeinde verfügen. Die diesfälligen Kosten sind im Wege der politischen Execution einzubringen.

§. 43.

Einen Anspruch auf Armenpslege kann ber Arme gegen eine Gemeinde im Rechtswege nicht gestend machen (§. 44 H. G.); findet der Arme sich dadurch beschwert, daß die Gemeinde es verweigert oder unterläßt, ihn zu versorgen oder zu unterstüßen, oder daß sie dieser Verspslichtung nur unvollständig nachkommt, so steht ihm die Berusung an den Landesausschuß offen.

§. 44.

Das Aufsichts= und Entscheibungsrecht ber politischen Behörden in Bezug auf Armenpflege ber Gemeinden wird burch die bestehenden Gesetze bestimmt.

§. 45.

Ueber Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen bes Auswandes für Armenpflege wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Bersonen oder wider Gemeinden erheben, sowie in Streitfällen bes §. 9 ist im politischen Wege zu entscheiden.

Die politische Behörde hat auch in dem Falle, als eine Gemeinde wegen des Auswandes für Armenpslege gegen die zur Versorgung nach dem Civilrechte verpslichteten Personen Ersatzansprüche im Rechtswege erhebt (§. 38 H. G.), vorerst den Betrag der ausgewendeten Kosten zu bestimmen, und es kann hierüber im Rechtswege nicht weiter verhandelt werden (§. 39 H.).

VII.

## Schlußbestimmungen.

§. 46.

Die auf gegenwärtiges Gesetz gegründeten rechtsgiltigen Ersatz- und Bergütungsansprüche an Gemeinden sind im Wege der politischen Execution zur Durchführung zu bringen.

§. 47.

Mit ber Wirksamteit bes gegenwärtigen Gesehes treten mit Bezug auf die Gegenstände, worüber basselbe verfügt, alle frühern Gesehe und Berordnungen außer Rraft. Die gesetlichen Beftimmungen über die Berpflegs= toften ber in öffentlichen Spitalern, Gebar= und Findel= häusern und Frrenanstalten verpflegten Armen werden jedoch durch dieses Geset nicht berührt.

§. 48.

Mein Minifter bes Innern ift mit bem Bollzuge biefes Gefetes beauftragt.

Schönbrunn, 28. Auguft 1883.

Frang Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Nr. 1582.

III.

# Ministerial - Erlaß vom 7. November 1884, 3. 12350, betreffend die Tegitimations-Anmerkung per subsequens matrimonium.

Die k. k. Landesregierung hat mit Zuschrift vom 14. November d. J., Z. 10693, Nachstehendes anher mitgetheilt:

"Anläßlich einer bei dem hohen k. k. Ministerium des Innern gestellten Anfrage, wie sich in jenen Fällen zu benehmen sei, wo es sich um die Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium im Geburtsbuche handelt, und die Parteien nicht in der Lage sind, die erforderliche bezügliche Erklärung vor dem das Geburtsbuch führenden Seelsorger persönlich abzugeben, hat das gedachte hohe Ministerium im Sinvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu bemerken besunden, daß in derlei Fällen die Ingerenz der politischen Landessebehörde behuss Veranlassung der Anmerkung der Legitismation im Geburtsbuche einzutreten hat.

Es wird daher den Parteien obliegen, sich diesfalls mit einem Gesuche an die betreffende politische Landesbehörde zu wenden. Es wird aber auch keinem Anstande unterliegen, daß derlei Gesuche bei den politischen Bezirksbehörden einsgebracht und von diesen die erforderlichen Erklärungen zu Protokoll genommen und mit den Gesuchen sodann der Landesbehörde vorgelegt werden.

Bum Zwecke der Einhaltung des nach dem Patente vom 16. Oktober 1787, Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 733, nach dem §. 164 des allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buches und nach der Instruktion für die Führer der Gedurtsbücher (Hoffanzleidekret vom 21. Oktober 1813, 3. 16350), diesfalls vorgezeichneten Versahrens werden die politischen Behörden sich hiebei gegenwärtig zu halten haben, daß die bezügliche Vaterschafts-Erklärung des Gatten für sich allein nicht genügt, sondern das hiezu auch die hiemit übereinsstimmende Angabe der Mutter ersorderlich ist, und daß den diesfälligen Protokollsaufnahmen auch zwei die Identität der Person des Vaters beziehungsweise der Mutter bestätigende Zeugen zuzuziehen sein werden.

Selbstverständlich werden derlei Gesuchen ober Prostokollsaufnahmen der Taufschein des Kindes, sowie der Trausungsschein der Eltern beizulegen sein."

Hievon werden die hochwürdigen Herren Matrifenführer mit Bezug auf den unterm 14. Fänner 1869 Rr. 82 (firchl. Berordnungs-Blatt XX) mitgetheilten Erlaß des h. t. t. Ministeriums des Innern vom 12. September 1868 3. 3649 zur Benehmungswiffenschaft in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Capitular - Confiftorium Caibach am 26. November 1884.

#### IV.

# Stempel für Matriken - Auszüge.

Ueber eine specielle Anfrage um Instructionen, bestreffend die Behandlung der Matriken-Auszüge in Absicht auf die Erfüllung der Stempelpflicht hat die k. k. Stattshalterei in Triest mit Erlasse vom 25. Juli l. J., J. 10383/IX, die hierüber eingeholte Aeußerung der k. k. Finanz-Direction ddto. 7. Juli d. J., J. 14878, dem hochwürdigsten bischöfslichen Ordinariate in Triest mitgetheilt, welche lautet:

Matrikel-Auszüge find nach T. B. 73 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 stempelpflichtig, und es ist der Stempel pr. 50 fr. so oftmal zu entrichten, als darin Geburts-, Trauungs- oder Sterbefälle bestätiget werden.

Ungeftempelt fonnen dieselben nur erfolgt werben, wenn biefelben von einer öffentlichen Behörde zu einem ämtlichen Gebrauche gefordert werben (T. P. 117 m), wenn beren Ausfertigung über Ersuchen einer ausländischen Behörde im biplomatischen Wege erfolgt und bavon nur im Auslande Gebrauch gemacht wird (T. B. 117, lit. u), jedoch nur bei reciprofem Berfahren; endlich wenn diefelben gemäß hoben Finanzministerial = Erlasses vom 16. März 1870, 3. 5107, als Beilage eines Gesuches zu bienen haben, womit im Grunde des Wehrgesetes vom 5. Dezember 1868, R. S. Bl. Nr. 151, um die zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht, um die Enthebung von ber Brafeng=Dienft= pflicht und um die Entlassung aus dem Beere angesucht wird, und mittelft diefer Gingabe ein im Befete begründetes Recht in Anspruch genommen wird (T. P. 21 lit. c. -T. B. 44, lit. s und T. B. 102 lit. d).

Im Falle ber stempelfreien Aussertigung muß überbies nach Absat 5 ber Borerinnerungen zum Gebühren-Tarife, ber gebührenfreie Zweck ber Urkunde und die Person, welcher dieselbe zu dienen hat, angesett werden.

Armuthszeugnisse genießen allerdings die unbeding te Gebührenfreiheit (T. P. 117 a), allein die häufig vorkommende Ansicht, daß ein solches Zeugniß denjenigen, für den es ausgesertiget wurde, berechtige, die Gebührenfreiheit für solche Schriften und Urkunden in Anspruch zu nehmen, welche nach den allgemeinen Vorschriften gebührenpslichtig sind, ist irrthümlich.

Nach den dermalen giltigen Bestimmungen, gibt die Armuth nur in zwei Fällen Anspruch auf eine Gebührensfreiheit, nämlich in den Bormundschafts- und Curatels Angelenheiten, von welchen die T. P. 75 p des Gebührensgesetzs vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, handelt dann gemäß T. P. 75 o des GebührensGeses vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, im gerichtlichen Versfahren über die eigene Streitangelegenheit, jedoch nur für den Fall, als das Armuthszeugniß genau nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften ausgestellt wurde.

Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, daß die häufig ungestempelt zur Ausfertigung gelangenden Aufgebotsscheine für jedes Brautpaar dem Stempel von 50 fr. laut T. P. 12 des Gebühren-Gesehes unterliegen.

#### V.

# Geset vom 23. Mai 1883 (R. G. S. Nr. 82), betreffend die theilweise Aenderung der §§. 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetes.

Mit Zuftimmung der beiden Häuser bes Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die grundbücherliche Theilung einer Cataftrals Parzelle kann, soweit es sich nicht um eine Parzelle handelt, beren Begrenzungslinien entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens 20 Weter bilden, und die Theilung nach aliquoten Theilen der Parzelle vorgenommen werden soll, nur auf Grund des von einem Bermessungs-Beamten des Catasters oder von einem autosissirten Privattechniker versaßten und beglaubigten geomestrischen Blanes (Situationsplanes) erfolgen.

In den Fällen, in welchen es eines Planes nicht bedarf, ist die Theilung in der Urkunde, welche die Grund-

lage ber grundbücherlichen Einverleibung bilben foll, genaut zu beschreiben.

Diese Beschreibung, sowie der Plan mussen den für die Evidenzhaltung des Catasters maßgebenden, im Bersordnungswege bekannt zu gebenden Vorschriften entsprechen.

Nebst bem Originale eines Planes hat die Partei zwei beglaubigte stempelfreie Copien vorzulegen, von denen im Falle der Bewilligung der begehrten Theilung eine in die Urfundensammlung aufzunehmen, die andere aber dem der Gebührenbemessungs-Behörde mitzutheilenden Bescheide beizulegen ist. Die für die Urfundensammlung bestimmte Copie kann durch das Original ersett werden.

Liegt bem Grundbuchs-Gerichte bie von ber Cata-

ftralbehörde mitgetheilte Stizze über die Theilung einer Cataftral-Parzelle vor, so fann sich die Partei bei bem Ansuchen um die Durchführung der grundbücherlichen Theilung auf diese Stizze berufen, und es entfällt die Berspflichtung zur Beibringung eines Planes und seiner Copien.

§. 2. Die grundbücherlichen Eintragungen, beren Grundlagen während des Laufes einer Berlassenschafts-Abhandlung in einer den Erfordernissen der Einverleibung entsprechenden Form festgestellt wurden, sind, in Ermanglung eines den bestehenden gesehlichen Anordnungen entsprechenden Ansuchens der Betheiligten, durch das Berlassenschaftsgericht nach Eintritt der Rechtsfrast der Einantwortung von Amtsewegen zu bewirfen, wenn die für die Bewilligung der Eintragung erforderlichen Urkunden, soweit diese nicht Aussestrigungen der Entscheidungen des Berlassenschafts-Gerichtes sind, diesem Gerichte vorliegen.

Mit den von Amtswegen zu treffenden Verfügungen ift, soferne nicht eine entgegenstehende Erklärung der Betheiligten vorliegt, bis zum Ablause von sechs Wochen nach Eintritt der Rechtstraft der Einantwortung, inne zu halten.

Die für die Urkundensammlung und zur Mittheilung an die Gebührenbemessungs-Behörde erforderlichen Urkunden-Abschriften hat die Partei dem Berlassenschafts - Gerichte rechtzeitig vorzulegen, widrigenfalls dieselben von Amtswegen gegen Einhebung der doppelten, für amtliche beglaubigte Abschriften bestimmten Gebühr anzusertigen sind.

Der Partei, welche zum Zwecke ber Ausführung ber vorstehenden Bestimmungen Urfunden oder Urfunden-Absschriften vorlegt, ist auf Begehren eine Bestätigung des Empfanges zu ertheilen. Einer Eingabe bedarf es zu dieser Borlage nicht.

Wird das Grundbuch, in welchem die Eintragung erfolgen foll, nicht bei dem Verlassenschafts-Gerichte geführt, so hat dieses das zuständige Grundbuchs Sericht um den Vollzug der Eintragung zu ersuchen.

§. 3. Erlangt das Grundbuchsgericht aus Anlaß einer Berlassenschafts = Abhandlung amtliche Kenntniß, daß die grundbücherliche Eintragung eines die Grundlage der Grundssteuerpslicht bildenden dinglichen Rechtes unterblieben ist, oder wird das Grundbuchs-Gericht von der Catastralbehörde ersucht, die unterlassene grundbücherliche Eintragung eines solchen Rechtes herbeizussühren, so hat das Gericht der säumigen Partei nach Einvernehmung derselben eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die Ordnung des Grundsbuchstandes zu bewirken oder im Falle entgegenstehender Hindernisse sich über die zur Beseitigung derselben untersnommenen Schritte auszuweisen hat.

Das Ueberschreiten dieser Frist, deren Sinhalten von Amtswegen zu überwachen ist, wird durch eine in vorhinein anzudrohende und im Falle der Wiederholung zu steigernde Geldstrafe von 1 bis 50 fl. österr. Währung geahndet.

Das Berfahren hat sich nach ben Bestimmungen über bas Berfahren in nicht ftreitigen Angelegenheiten zu richten.

Eingaben, Protofolle, Beilagen, Rubriken, sofern fie nur die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen betreffen, und nicht das Ansuchen einer Partei um Bewilligung einer grundbücherlichen Eintragung zum Gegenstande haben, sind stempelfrei.

§. 4. Mit dem Bollzuge biefes Gefetes find bie Minifter ber Juftig und ber Finangen beauftragt.

#### VI.

# Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 1. Juni 1883,

(R. G. B. Nr. 86)

womit in Gemäßheit bes §. 23 bes Gesetzes über die Evidenzhaltung bes Grundsteuercatasters vom 23. Mai 1883 (R. G. Bl. Rr. 83) die Borschrift, betreffend die Bedingungen, unter welchen die Bornahme einer Bermessung Seitens des Bermessungsbeamten bei angemeldeten Grundtheilungen zu unterbleiben hat, kundgemacht wird.

Soll eine Parzelle, beren Begrenzungslinien entweber ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens zwanzig Metern bilden, getheilt werden, so hat die Bermessung zu unterbleiben, wenn die Theilung nach aliquoten Theilen der Parzelle vorzunehmen ist, und wenn von der anmelbenden Partei nachstehende Daten geliefert werden:

- 1. Cataftralnummer und im Catafter eingetragene Culturgattung ber zu theilenden Barzelle;
- 2. die Namen ber Besitzer, die Catastralnummern und im Cataster eingetragenen Culturgattungen ber ans grenzenden Parzellen;
- 3. die Angahl ber Quoten, welche aus der Parzelle zu bilden find;
- 4. die Lage ber ben fünftigen Besitzern zukommenden Quoten, innerhalb ber Stammparzelle und zu den angrenzenden unveränderten Parzellen.

Geometrische Plane (Situationsplane), welche zu bem Bwecke dienen sollen, damit eine Grundtheilung ohne vorshergegangene Vermessung Seitens des Vermessungsbeamten in den Grundsteueroperaten im Evidenzhaltungswege durchsgesührt werden könne, sind in nachstehender Weise zu verfassen:

1. Die geometrischen Situationsplane find,

- a) wenn es sich um in Städten ober in geschlossenen Ortschaften liegende Grundkomplege handelt, im Maßstabe von 1: 1440.
- b) wenn es sich um anderweitige Flächen handelt, im Maßstabe von 1:2880

ber natürlichen Länge zu verfaffen, und mit ber Angabe zu versehen, welcher dieser Maßstäbe zur Anwendung gelangte.

- 2. Die geänderten oder neu entstandenen Parzellen sind im unmittelbaren Anschlusse an unverändert gebliebene Parzellen darzustellen, alle sigen Punkte, von welchen bei der Aufnahme ausgegangen wurde, auf dem Plane ersichtlich zu machen, und die neu entstandenen Grenzen von den unverändert gebliebenen Parzellengrenzen durch Linien anderer Farbe zu unterscheiden.
- 3. Die zur Construirung ber Parzellenbegrenzungen erforderlichen, bei ber Aufnahme ermittelten Längen= und Winkelmaße sind, insofern der Plan nicht aus einer Weß= tischaufnahme hervorgegangen ist, auf dem Plane auszuweisen.
- 4. Bei ber Bermeffung bes Privattechnifers von bemfelben etwa mahrgenommene Fehler in ber ursprünglichen

Darstellung ber Besitzernzen auf ber Catastralmappe sind burch Ginzeichnung und nachherige Durchkreuzung ber abweichenden Linien der Catastralmappe ersichtlich zu machen.

- 5. Auf dem Plane sind: der Name der Catastral=
  gemeinde, die Catastralnummern der von der Veränderung
  betroffenen, sowie auch der dargestellten angrenzenden Parzellen, dann die Culturgattung der Parzellen mit den für
  die Ansertigung der Catastralmappen geltenden Normalzeichen
  ersichtlich zu machen, endlich auch der Zeitpunkt der Ausenahme anzugeben.
- 6. Der Unterschied zwischen ben aus bem Plane sich ergebenden Längenmaßen und ben natürlichen Längen (Fehlergrenze) barf 1/2000 ber letteren nicht übersteigen.
- 7. Der Plan muß rücksichtlich seiner Richtigkeit mit ber Beglaubigung eines behördlich autorisirten Privattechnikers und insbesondere mit der Bestätigung desselben versehen sein, daß die Fehlergrenze (Punkt 6) nicht überschritten wurde.

#### VII.

Die Juweisung eines Heimatlosen nach der Geburt (§. 19, Abs. 3 Heimatgeseth), setzt keine anderweitige Beziehung zu dem Geburtsorte voraus, es kann daher ein heimatloses Individuum in die Gemeinde gewiesen werden, in der es von seiner auf der Durchreise begriffenen Mutter geboren worden ist.

Erfenntnig vom 25. September 1884, 3. 1513.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pyhra ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1884, Z. 56485, betreffend die Zuweisung des Mathias Doll nach §§. 18 und 19, Nr. 3 des Heimatzgesetzes in die Gemeinde Pyhra, nach durchgeführter ö. m. Berhandlung und Anhörung des Bürgermeisters Dominik Junk, in Bertretung der beschwerdeführenden Gemeinde Pyhra, dann des k. k. Statthaltereirathes Franz Ribler Edler v. Greif in Stein, zu Recht erkannt:

"Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

#### Enticheidungegründe.

Der B. G. Hof hat zuwörderft angenommen, daß die in der administrativen Verhandlung durchgeführte Thatsbestandserhebung einer Ergänzung nicht weiter bedürse, vielmehr nach den bisherigen Ergebnissen dieser Erhebung von einer Fortsetzung berselben weitere Auftlärungen über den der angesochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand nicht zu erwarten seien. Was speciell den in

ber ö. m. Berhandlung von der beschwerdeführenden Bemeinde geltend gemachten Umftand betrifft, daß über bie Abstellung bes Mathias Doll zum Militar feine nabere Nachforschung gepflogen worden sei, ift zu bemerten, baß es nach ben beftehenden Stellungsvorschriften Sache ber Gemeinde felbft gewesen ware, den in ihrem Gebiete geborenen Mathias Doll in ben Liften ber Stellungspflichtigen erfichtlich zu machen und badurch den Unlaß zu Erhebungen barüber zu ichaffen, für welche Gemeinde biefer Mathias Doll zum Militar abzuftellen fei. Der B. G. Sof vermochte baber auch nicht auf die Eventualbitte ber Beschwerde= führerin um Aufhebung des Berfahrens nach §. 6 des Bef. bom 22. Oftober 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ein= zugehen, zugleich hat er die angefochtene Entscheidung auch meritorisch begründet erkannt und sobin auch bas Sauptbegehren ber Beschwerdeführerin um Aufhebung biefer Entscheidung nach §. 7 bes cit. Gesetes abzuweisen gefunden.

Denn was zunächst ben Einwand betrifft, daß die Ibentität des Mathias Doll mit jenem Individuum, welches von einer gewissen Walburga Doll am 12. Juli 1849 in

ber zur Gemeinbe Phhra gehörigen Ortschaft Heuberg geboren wurde, nicht erwiesen sei, so sag bei dem Umstande, als der fragliche Mathias Doll sich in dem Besitze des über diesen Geburts- und beziehungsweise den nachfolgenden Taufact ausgesertigten Taufscheines des Pfarramtes Phhra besand, und daß zugleich seine Namensführung als Mathias Doll durch alle gepflogenen Erhebungen bezeugt war, kein Grund vor, die fragliche Identität zu bezweiseln, vielmehr wäre es hienach Sache der beschwerdesührenden Gemeinde gewesen, zu erweisen, daß ungeachtet der fraglichen Umstände der Heimatwerber Wathias Doll mit dem am 12. Juli 1849 im Bereiche der Gemeinde geborenen Kinde nicht identisch seit.

Ebenso unstichhältig ist der Einwand, welcher aus der angeblichen ungarischen Staatsbürgerschaft des Mathias Doll abgeleitet wird. Die Zugehörigkeit des Letteren zu dem ungarischen Staatsverbande ist in der abgesührten Verhandlung durch gar nichts bescheinigt worden, und die gleichwohl, lediglich mit Rücksicht auf den Umstand, daß Zigenner in der großen Mehrzahl in den Ländern der unsgarischen Krone die Staatsbürgerschaft genießen, diessfalls eingeleitete Verhandlung mit den k. ungarischen Behörden hat, wie die in den Acten erliegende Erklärung des k. unsgarischen Ministers des Innern vom 4. März 1883, Z. 14157 beweist, ein lediglich negatives Resultat gehabt, indem dort über eine Familie Doll nichts erhoben werden konnte.

Da nun auch über die Zuständigkeit der unehelichen Mutter des Mathias Doll laut den Acten nichts zu erwiren war, mußte derselbe als heimatlos im Sinne des §. 18 des Heimatges, vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, angesehen und sohin, da weder eine Abstellung des Genannten zum Militär oder ein freiwilliger Eintritt in dasselbe je stattgesunden hat (§. 19, Z. 1 cit.) und ebensowenig ein nicht unfreiwilliger Aufenthalt des Heimatlosen durch ein halbes Jahr in irgend einer österreichischen Gemeinde nach weisdar (§. 19, Z. 2 cit.) die Zuweisung desselben nach §. 19, Z. 3 cit. in die Gemeinde Pyhra, als diejenige, in welcher er geboren war, ersolgen.

Die Einwendung, daß §. 19, B. 3, nicht anwendbar sei, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Geburt in der Gemeinde nur anläßlich der Durchreise der auf der Wandersschaft befindlichen Mutter erfolgte, hat keine Stütze in dem Wortlaute des Gesetzes, vielmehr erhellt aus den folgenden Bestimmungen über die Findlinge und Pfleglinge öffentlicher Findelanstalten, sowie aus §. 19, Abs. 4, daß es bei Answendung des §. 19, B. 3, auf irgend eine nähere Beziehung zu dem in diesen gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Orte in keiner Weise ankommt, also dort, wo nach dem ersten Satze des §. 19, Alinea 3, vorgegangen wird, lediglich der Act und Ort der Geburt maßgebend ist.

Die Beschwerbe war sohin zur Ganze als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

#### VIII.

# Chronik der Diocefe.

Dem Herrn Karl Klun, Baron Rauber'schen Benesfiziaten an der Laibacher Cathedrale, wurde das Flachenfeld-Wollwitz'sche Canonicat daselbst verliehen.

Horr Josef Regen, Pfarrcooperator in Poljane ob Lack, wurde als Pfarradministrator nach Vojsko defretirt.

Nebersett wurden die Herren: Johann Vakselj, Pfarrscooperator in Vidnja Gora, als solcher nach Poljane ob Lack; Franz Maredië, Pfarrcooperator zu St. Veit ob Laidach, als solcher nach Vidnja Gora; Leopold Zaletel, Pfarrcooperator in Železnike, als solcher nach St. Veit ob Laidach; Anton Berce, Pfarrcooperator zu Hl. Kreuz bei Teržič, als solcher nach Borovnica.

Herr Matthaus Kljun, Pfarrcooperator in Borovnica, wurde in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Gestorben sind die Herren: Caspar Dornik, pens. Pfarrer der Lavanter Diöcese, in Škosja Loka am 29. Oct.; Franz Gnjezda, Prosessor an der k. k. Realschule in Triest, zu Laibach am 13. November, und Johann Pivk, Pfarre administrator in Zavrac, am 24. November d. J. Diesselben werden dem Gebete des hochwürdigen Diöcesanclerus empsohlen.

Vom Capitular - Confiftorium Caibach am 30. November 1884.